Satzung

über die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld

Auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. 2003, S. 41 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBI. S. 277 ff), des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBI. S. 258 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBI. S. 277, 281) wird folgende Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld erlassen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Die Schüler, welche im Landkreis Eichsfeld wohnen, haben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ThürSchFG unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 ThürSchFG Anspruch auf Beförderung zur Schule oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

Das gilt nicht für Schüler,

- a) für die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 ThürSchFG der Schulträger der besuchten Schule die Schülerbeförderung im Rahmen des Schulaufwandes übernimmt und
- b) die Leistungen erhalten, mit denen Fahrtkosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden.
- (2) Ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch ohne Mindestbegrenzung des Schulweges besteht für einen Schüler, wenn er wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss.

 Die vorübergehende Behinderung und voraussichtliche Dauer der Behinderung des Schülers ist durch den behandelnden Facharzt bzw. Hausarzt zu bescheinigen.

 Vor Durchführung einer wegen einer dauernden Behinderung beantragten Sonderbeförderung wird die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich.
- (3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht entsprechend § 4 Abs. 5 ThürSchFG nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in § 4 Abs. 4 ThürSchFG genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für den Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum.

- (6) Für den Schulweg während der Absolvierung der Betriebspraktika als Teil des Unterrichts übernimmt der Landkreis Eichsfeld die Beförderungskosten, wenn der Schulweg zwischen dem Wohn- bzw. Schulstandort und dem Praktikumsort maximal 18 Tarifkilometer beträgt.
- (7) Kein Anspruch besteht für Fahrten anlässlich besonderer Schulveranstaltungen wie Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten.

§ 2 Kostenbeteiligung

Eine Beteiligung der Eltern bzw. der volljährigen Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFG erfolgt nicht.

§ 3 Beförderungsmittel; Fahrausweise

- (1) Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürSchFG erfolgt die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Andere Verkehrsmittel werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist. Der Landkreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Schülern mit Behinderungen über eine der Behinderung adäquate Beförderung.
- (2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Er hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitnahme einer Begleitperson.
- (3) Die gemäß § 4 Abs. 2 Pkt. 1 ThürSchFG anspruchsberechtigten Schüler der allgemein bildenden Schulen, die die nächstgelegene Schule im Landkreis Eichsfeld besuchen, erhalten als Fahrausweise Schülersammelzeitkarten für den Weg zwischen dem Wohn- und Schulort.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Schülersammelzeitkarten werden von der EW Bus GmbH umgetauscht.

Verlorene Schülersammelzeitkarten werden nur dann ersetzt, wenn der Verlust vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten und von der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

Für die Ausstellung und Aushändigung der Ersatzkarte wird vom Landkreis Eichsfeld eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben, die vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten an den Landkreis Eichsfeld zu entrichten ist.

§ 4 Erstattung; Notwendige Aufwendungen; Fristen

- (1) Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erfolgt nur auf Antrag. Bei Inanspruchnahme der Schülersammelzeitkarte entfällt der Anspruch auf Erstattung.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Eichsfeld geltend zu machen (Ausschlussfrist).

- (3) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
 - bei der Benutzung eines vom Landkreis Eichsfeld bestimmten privaten Kraftfahrzeuges für die kürzeste Fahrstrecke die Beträge von
 - 0,16 € bei einem Hubraum bis 50 cm³
 - o 0,35 € bei einem Hubraum über 50 cm³

für jeden gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

- Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,03 € je Entfernungskilometer.
- bei der Benutzung von Fahrrädern wird der Betrag von 0,08 € für jeden gefahrenen Kilometer erstattet,
- bei der vom Landkreis Eichsfeld genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für dauernd oder vorübergehend behinderte Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.
- (4) Bei Anträgen auf Erstattung der Fahrkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 5 Zumutbare Wartezeiten

(1) Folgende Wartezeiten sind den Schülern zuzumuten:

a) Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn

- 1. bis 4. Schuljahr 15 Minuten 30 Minuten

b) Wartezeiten nach Unterrichtsschluss

- 1. bis 4. Schuljahr bis zu 20 Minuten

- ab 5. Schuljahr bei Unterrichtsschluss

vor der 6. Unterrichtsstunde
 nach der 6. Unterrichtsstunde und allen weiteren
 30 Minuten

- (2) Bei der Beförderung der Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o.g. Wartezeiten zumutbar, wenn aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.
- (3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. wegen Erkrankung von Lehrkräften) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans. In den dadurch eventuell auftretenden zusätzlichen Wartezeiten ist nach den Bestimmungen der Thüringer Schulordnung zu verfahren (Aufsichtspflicht der Schule).
 - In begründeten Ausnahmefällen obliegt die Entscheidung dem Träger der Schülerbeförderung.

§ 6 Datenschutz

(1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Daten im Kontext der Schülerbeförderung werden zuerst bei Dritten (Art. 14 DSGVO, in dem Falle bei den Schulen, erhoben. Zum Teil werden die Daten in automatisierten Verfahren weiterverarbeitet. Sie werden den Vertragspartnern des Landkreises Eichsfeld für die Durchführung der Schülerbeförderung übergeben. Nach Abschluss des Vorgangs werden die Daten gelöscht.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld vom 17.12.2008 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 05.07.2021 Landkreis Eichsfeld

Dr. Werner Henning Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 40 vom 07.07.2021 bekannt gemacht.